



Beitragsordnung

TC Rondorf 73 e.V.

§ 1 Gültigkeit

Änderungen dieser Beitragsordnung sind im jeweiligen Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

§ 2 Jahresbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird jährlich bis spätestens 30 Juni mittels Banklastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt ab 1. Juli oder 1. Oktober gilt ein verminderter Beitrag der nach Eintritt unmittelbar eingezogen wird.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gebühren oder Auslagen, die dem Verein wegen mangelnder Deckung, Kontoauflösung, Widerruf ohne vorheriger Klärung entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

(4) Die Jahresbeiträge betragen:	Normal	ab 1.7.	ab 1.10.	Aufnahmebeitrag
Erwachsene (ab 18 Jahre)	185€	140€	50€	50€
Kinder und Jugendliche (mit Elternteil als Mitglied)	95€	75€	30€	20€
Kinder und Jugendliche (ohne Elternteil als Mitglied)	125€	95€	35€	30€
Schüler, Auszubildende und Studenten (18 bis 27 Jahre, Nachweis ist bis zum 01.05. jährlich einzureichen)	145€	110€	40€	30€
Erwachsene – inaktiv (ab 18 Jahre)	60€	60€	60€	50€
Kinder und Jugendliche – inaktiv (bis 17 Jahren)	30€	30€	30€	30€
Schüler, Auszubildende, Studenten – inaktiv (18 bis 27 Jahre, Nachweis ist bis zum 01.05. jährlich einzureichen)	30€	30€	30€	30€

Platzbenutzung eines Mitglieds mit Gast 12€ je angefangene Stunde/ Platz.

- (5) Soweit für die Beitragszahlung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (Alter) werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zu Beginn der Mitgliedschaft.
- (6) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Die Beiträge ihrer evtl. Familienmitglieder errechnen sich wie die der Einzelmitglieder.

§ 3 Arbeitsstunden

- (1) Alle (vollendetes 16. Lebensjahr) aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind verpflichtet 5 Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten.
- (2) Die zu leistenden Arbeiten werden vom Vorstand durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Falls keine Arbeitsstunden oder weniger als 5 Arbeitsstunden abgeleistet wurden, ist für jede Arbeitsstunde ein Betrag von € 10,- zu bezahlen.
- (4) Soweit für die Ableistung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (Alter) werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zu Beginn der Mitgliedschaft.

§ 4 Umlagen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (Baumaßnahmen, Sanierung von Plätzen o. ä.), kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitragsordnung werden, und zu deren Erfüllung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Die Umlagen sind in vollem Umfang zu leisten, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.

§ 5 Sonstige Gebühren

Der Verein kann für die Benutzung seiner Plätze und Anlagen durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung des Clubhauses besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt werden.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Alle in dieser Ordnung genannten Jahresbeiträge, berechnete Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Gebühren werden fristgerecht eingezogen. Bei fruchtlosem Einzug kann die Spielberechtigung entfallen.
- (2) Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren kann der Vorstand außerdem, gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung, den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.

Köln, den 31.03.2017

Der Vorstand